

Bekanntmachung

- 1. Das Gesundheitsamt des Ortenaukreises stellt hiermit nach § 17a i.V.m. § 24 a Abs. 1 CoronaVO für das Gebiet des Ortenaukreises fest, dass während der Geltung der Maßnahmen der Alarmstufe II seit den zwei unmittelbar vor dem 24. November 2021 liegenden, aufeinanderfolgenden Tagen am 22. und 23. November eine Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) von mindestens 500 besteht.
- 2. Aufgrund dieser Feststellung gelten mit Wirkung vom 25. November 2021 die Maßnahmen des § 17a Abs. 2 und 3 CoronaVO.

Dies wird am 24.11.2021 auf der Homepage des Ortenaukreises https://www.ortenaukreis.de/ öffentlich bekanntgegeben.

Offenburg, den 24.11.2021 Landratsamt Ortenaukreis

Frank Scherer

Landrat